

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1882.

XVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 21. August 1882.

19

Kundmachung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 31. Juli 1882,

betreffend die nach § 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1882 (N.-G.-Bl. Nr. 55) von dem
am 1. September 1882 im allgemeinen Zollgebiete vorhandenen Vorrathe an steuerbarem
Mineralöl zu entrichtende Verbrauchssteuer.

Mit Bezugnahme auf das im Reichsgesetzblatte unter Nr. 55 verlautharte Gesetz vom
26. Mai 1882 und im Grunde der im Reichsgesetzblatte unter Nr. 78 verlautharten Voll-
zugsvorschrift hiezu des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 23. Juni 1882 wird Folgendes
zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Jeder der bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, d. i. am 1. September 1882,
einen Vorrath an steuerbarem Mineralöl innerhalb des allgemeinen Zollgebietes besitzt,
welcher 100 Kilogr. überschreitet, hat das Nettogewicht, sowie den Ort und die Räume
der Aufbewahrung desselben binnen 3 Tagen, d. i. bis incl. 3. September 1882, anzumelden,
und die Verbrauchssteuer dafür zu entrichten.

Die Aemter, bei welchen die Anmeldungen zu machen sind und bei denen die Einzahlung der Verbrauchssteuer zu erfolgen hat, sind in der Regel die k. k. Steuerämter der Bezirke, in welchen der Aufbewahrungsort der Vorräthe liegt; nur rückfichtlich der Vorräthe, welche in dem innerhalb der Zolllinie befindlichen Gebiete der Stadt Triest aufbewahrt werden, das k. k. Hauptzollamt Triest, dann hinsichtlich der Vorräthe, die in Grado, Muggia, Isola, Umago, Fasana, Cittanuova, Porto-Rabaz, Malinsca und Bescanuova liegen, die dortigen Zollämter.

Der Vorraths-Anmeldung unterliegt sowohl das im Zollgebiete mittelst Raffinirung oder Reinigung dargestellte Mineralöl, dessen Dichte bei der Temperatur von 12 Grad Reaumur nicht größer als 870 Grad (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) ist, als auch das aus dem Auslande stammende, welches nach dem Zolltarife vom Jahre 1878 mit 3 Gulden per 100 Kilogr. verzollt wurde, endlich das unter L. P. 120 und 121 b) des allgemeinen Zolltarifs vom 25. Mai 1882 fallende Mineralöl, für welches jedoch im Zollsaße von 10 Gulden in Gold per 100 Kilogramm netto die Verbrauchssteuer inbegriffen ist.

Die Vorrathsanmeldungen sind nach dem der Vollzugsvorschrift vom 23. Juni 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 78) beigegebenen Muster 1, welches von den Parteien bei den k. k. Steuerämtern, beziehungsweise beim k. k. Hauptzollamte in Triest bezogen werden kann, in doppelter Ausfertigung einzubringen.

Die Verbrauchssteuer beträgt 6 Gulden 50 Kreuzer in Bankvoluta für je 100 Kilogr., Nettogewicht. Dieselbe ist für das nicht bereits nach dem allgemeinen Zolltarife vom 25. Mai 1882 mit 10 Gulden in Gold per 100 Kilogr. netto verzollte steuerbare Mineralöl, sogleich bei der Anmeldung zu entrichten.

Gegen entsprechende Sicherstellung wird die Verbrauchssteuer auch auf die Dauer von 6 Monaten zugestrichet, und sind die bezüglichen Gesuche bis spätestens 14. August 1882 bei dem Finanz-Inspector des betreffenden Amtsbezirktes einzubringen.

Während der Frist von 60 Tagen vom Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes vom 26. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 55) an gerechnet, d. i. vom 1. September bis einschließlic 30. October 1882, sind diejenigen, welche Handel mit Mineralöl betreiben, unter besondere gefällsämtliche Controle gestellt.

Insbefondere sind dieselben während obigen Zeitraumes zur Ausweisung der Versteuerung, des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung der 100 Kilogr. übersteigenden Vorräthe an steuerbarem Mineralöl verpflichtet, und kann diese Ausweisung nur auf folgende Weise geschehen:

- a) durch gelöste Steuerzahlungs- oder Borgungsbestätigungen;
- b) durch Verschleißbolleten;
- c) durch Rechnungen;
- d) durch zollämtliche Zahlungs- oder Borgungsbestätigungen.

Mittels Steuerzahlungs- oder Borgungsbestätigungen werden die bei einem Mineralölhändler bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vorhandenen und von ihm zur Versteuerung angemeldeten Mineralölmengen ausgewiesen.

Durch Verschleißbolleten müssen jene Mineralölmengen gedeckt sein, welche während der vorerwähnten Frist von 60 Tagen aus inländischen Raffinerien bezogen worden sind.

Die anderwärts im Inlande während dieser Frist bezogenen Mengen an steuerbarem Mineralöl müssen durch Rechnungen, kaufmännische Correspondenzen u. s. w. gedeckt werden, welche den Namen des Verkäufers und Käufers, sowie das Gewicht des steuerbaren Mineralöls genau zu enthalten haben.

Bezieht ein Mineralölhändler während dieser Frist steuerbares Mineralöl aus dem Auslande, so muß der auf diesem Wege eingebrachte Vorrath mit der zollämtlichen Zahlungs- oder Vorgungsbefestigung, welche auf den Namen des Händlers lauten muß, gedeckt sein.

Außerdem sind die Mineralölhändler während des fraglichen Zeitraumes den allgemeinen Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung über die Waarencontrole und den besonderen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 55) und Vollzugsvorschrift vom 23. Juni 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 78) über besondere Controle für die Mineralölvorräthe unterworfen.

Auf die Uebertretungen der Vorschriften über die Verbrauchssteuer von Mineralöl finden die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, insbesondere die §§ 323 bis einschließlich 349 desselben mit den nachträglichen Anordnungen Anwendung.

Verordnung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 21. Juli 1882.

betreffend die Controlpflichtigkeit gewisser Waaren in den Grenz-Bezirken.

Mit der hohen Verordnung des k. k. Ministers der Finanzen und des Handels vom 1. Juli 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 101) wurden im Sinne des § 557 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung nachstehende Waaren im Grenz-Bezirk controlpflichtig erklärt:

1. Alle Waaren, welche in den Grenz-Bezirken im Verkehr mit dem Ausland vorkommen, sind controlpflichtig, wenn sie in den Grenz-Bezirken vorkommen.

2. Alle Waaren, welche in den Grenz-Bezirken vorkommen, sind controlpflichtig, wenn sie in den Grenz-Bezirken vorkommen.

3. Alle Waaren, welche in den Grenz-Bezirken vorkommen, sind controlpflichtig, wenn sie in den Grenz-Bezirken vorkommen.

4. Alle Waaren, welche in den Grenz-Bezirken vorkommen, sind controlpflichtig, wenn sie in den Grenz-Bezirken vorkommen.

Das Reich wird sich selbst zu erhalten haben, und die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten. Die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten. Die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten.

Die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten. Die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten. Die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten.

Die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten. Die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten. Die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten.

Die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten. Die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten. Die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten.

Die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten. Die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten. Die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten.

Die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten. Die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten. Die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten.

Die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten. Die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten. Die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten.

Die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten. Die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten. Die Reichsgliederung muss sich nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker richten.